

Geschäftsanweisung

-GA-

Annahme von Belohnung und Geschenken vom 16.01.2017

A. Ausgangssituation und Ziel

Dem Verhalten der Beschäftigten des Jobcenters kommt im Rahmen der Aufgabenerledigung hinsichtlich der Einhaltung der Gesetze, interner Regeln sowie ethischer und moralischer Grundsätze im Außen- und Innenverhältnis eine besondere Bedeutung zu.

Mit der vorliegenden Geschäftsanweisung erfolgt eine Regelung zu Annahme von Belohnungen und Geschenken zum Schutz aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Jobcenter Bremen.

B. Einzelaufträge

I. Korruptionsprävention

Die Führungskräfte unterrichten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelmäßig über die Regelungen zum Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken. Dabei verdeutlichen sie den Beschäftigten, dass diese Regelungen ausdrücklich deren Schutz dienen.

II. Genehmigung von Belohnungen und Geschenken (Zuwendungen)

Grundsätzlich dürfen im Rahmen einer korrekten und unparteiischen Dienstausbübung keine Belohnungen und Geschenke angenommen werden.

II.1 Ausnahme: Zustimmung mit Antragserfordernis

In Ausnahmefällen kann eine Belohnung oder ein Geschenk angenommen werden. Dabei schützt eine ordnungsgemäß erteilte schriftliche und begründete Zustimmung des Dienstvorgesetzten die Beschäftigten vor einer Strafbarkeit wegen Vorteilsnahme.

Eine Zustimmung zur Annahme von Geld, Gutscheinen oder Freikarten kann generell nicht gegeben werden.

II.2 Ausnahme: Zustimmung ohne Antragserfordernis

Annahme von geringfügigen Aufmerksamkeiten, Einladungen und Bewirtungen bis zu einem Wert von 20,00 €.

In diesen Fällen kann ausnahmsweise von einer Zustimmung ausgegangen werden.

C. Inkrafttreten der GA

Die GA tritt ab sofort in Kraft und gilt bis auf weiteres.

Bremen, den 16. 1. 2017

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Susanne Ahlers', followed by a stylized signature.

Susanne Ahlers
-Geschäftsführerin-